



# C3Gov Verwaltungsvorschrift (C3GovVerwV)

In der Fassung vom 9. März 2026

## § 1 Erstanträge auf Hacker\*innen-Reisepässe

- (1) Eine Hacker\*in kann einen Erstantrag auf einen Hacker\*innen-Reisepass stellen. Dieser muss formell
  - (a) schriftlich bei augenscheinlicher Altersreife oder bei Ermessen mittels des Formblattes 1d oder 1e für Standard-Reisepässe,
  - (b) schriftlich bei jüngeren Entitäten mittels des Formblatts 1k für Junghacker\*innen-Reisepässe,
  - (c) mündlich mittels Hilfestellung und dem entsprechenden Formblattbeantragt werden.
- (2) Die Wahrung der Form und Frist ist von der antragsstellenden Entität als verpflichteten Beitrag zu werten. Ein nicht ausreichender Beitrag, führt zur Ablehnung des Antrages. Dieser muss dann erneut gestellt werden. Davon ausgenommen sind Anträge gemäß § 1 Abs. 1c C3GovVerwV.
- (3) Vor der Bearbeitung des Antrages ist der antragsstellenden Entität mündlich auf die Spendengebührenordnung hinzuweisen.
- (4) Aus triftigen Gründen kann der Antrag auf unbestimmte Zeit ständig verwehrt werden. Diese sind zu dokumentieren.

## § 2 Ersatz- oder Zweitausstellungen des Hacker\*innen-Reisepasses

- (1) Hacker\*innen können bei Verlust, Diebstahl, Beschädigungen oder bei einem vollen Reisepass eine Ersatz- oder Zweitausstellung beantragen. Dieser muss formell
  - (a) schriftlich bei augenscheinlicher Altersreife oder bei Ermessen mittels des Formblattes 2d oder 2e für Standard-Reisepässe,
  - (b) schriftlich bei jüngeren Entitäten mittels des Formblatts 2k für Junghacker\*innen-Reisepässe,
  - (c) mündlich mittels Hilfestellung und dem entsprechenden Formblattbeantragt werden.
- (2) Stempel von vorherigen Besuchen können nicht ersetzt oder übertragen werden.
- (3) §1 Abs. 2 C3GovVerwV findet auch hier Anwendung. Davon ausgenommen sind Anträge gemäß §2 Abs. 1c.
- (4) §1 Abs. 3 und 4 C3GovVerwV finden auch hier Anwendung.

## § 3 Nachlegitimisierung vorhandener Reisedokumente vor der Gründung des C3Gov

- (1) Vorhandene und nicht durch den C3Gov ausgestellte Reisepässe müssen, sofern sie der bekannten Form entsprechen, nachlegitimisiert werden.
- (2) Eine Prüfung auf Nachlegitimisierungsnotwendigkeit ist auf Antrag mittels Formblatt 3d oder 3e möglich und wird, sofern möglich, durchgeführt.
- (3) Zur Durchführung ist eine visuelle Begutachtung notwendig. Dafür sind folgende Punkte zu begutachten:



- (a) Größe. Die Größe muss vergleichbar mit den vom C3Gov ausgestellten Reisepässen sein.
- (b) Papierart. Es muss die passende Papierart festgestellt werden.
- (c) Sofern die Größe stimmt und die Papierart festgestellt wurde, ist diese im Sicherungsprozess mit anzugeben.

#### **§ 4 Beurkundung der Anwesenheit**

- (1) Wenn eine Beurkundung der Anwesenheit gewünscht ist, kann diese nur erfolgen, sofern es sich beim Reisepass
  - (a) um ein C3Gov ausgestelltes Dokument
  - (b) um eine nach § 3 Abs. 1 C3GovVerwV legitimierbares Dokument
  - (c) ein fremdes Dokument mit Stempelfähigkeithandelt.
- (2) In dem Fall, dass es sich um ein Dokument im Sinne von §4 Abs. 1b handelt, muss dieses gemäß §3 Abs. 1 nachlegitimisiert werden.

#### **§ 5 Voranmeldung der Anträge**

- (1) Sofern verfügbar ist eine Voranmeldung des Antrags im auf der Internetseite des C3Gov möglich.
- (2) Die antragsstellende Entität erhält eine Voranmeldungsnummer, die in der C3Gov-Maske abrufbar ist.
- (3) Die Voranmeldung ist nur bis zum Ende der Veranstaltung gültig.

#### **§ 6 Festsetzung der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren befindet sich in der separaten Spendengebührenverordnung (C3GovSpGV).

#### **§ 7 Zuständigkeit**

- (1) Die Zuständigkeit der Bearbeitung der Anträge der Hacker\*innen-Reisepässe im Regierungsbezirk CCC obliegt dem C3Gov.
- (2) Beschwerden, die legitim sind, sind zu dokumentieren oder, falls illegitim, an das zuständige Salzamt zu verweisen.

#### **§ 8 Verantwortlichkeit und Haftungsausschluss**

- (1) Jegliche Dokumente, die ausgestellt werden, werden mit der nötigen Sorgfalt erstellt. Dennoch kann es zu Fehlern kommen. Die Haftung jener Schäden wird ausgeschlossen. Es kann jedoch gemäß §7 Abs. 2 C3GovVerwV beanstandet werden.